

Versicherungsmaklervertrag

zwischen

Centberg Compare GmbH
Gartenstraße 52 in 14641 Nauen

- nachfolgend Makler genannt-

und

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler mit der Wahrnehmung seiner privaten und/oder gewerblichen Versicherungsangelegenheiten. Diese Betreuung erstreckt sich auf bereits bestehende und künftige vom Makler vermittelte Versicherungsverhältnisse und kann - wenn ausdrücklich vereinbart - auch bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erfassen.
2. Dem Makler obliegt die konzernunabhängige Beratung der Versicherungsangelegenheiten seines Auftraggebers und insbesondere die Beschaffung des zur Deckung seiner Risiken erforderlichen Versicherungsschutzes im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. In diesem Zusammenhang nimmt der Makler eine Beratungsfunktion gegenüber seinem Auftraggeber wahr.
3. Der Makler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler. Weder ist er direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt, noch ist eine oder mehrere Versicherungsgesellschaften am Makler beteiligt. Der Makler steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Makler erbringt aufgrund dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber alle Dienstleistungen, die üblicher Weise von einem Versicherungsmakler gegenüber seinem Kunden erbracht werden. Dazu gehört z. B. die Vermittlung von Versicherungsverträgen, die Verwaltung und das Controlling von vermittelten und nicht vermittelten (schon bestehenden) Versicherungsverträgen.
2. Der Makler hat sein Gewerbe unter der Firma „Centberg Compare GmbH“ nach § 93 HGB ordnungsgemäß angemeldet und ist im Vermittlerregister erfasst.
3. Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit die vom Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen zugelassenen Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse dies erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren. Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür ein gesondertes Entgelt zwischen Makler und AG vereinbart.

§ 3 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der dem Auftraggeber erteilten Vollmacht. Sie ist Anlage zu diesem Vertrag. Der Makler ist berechtigt, an andere, der Centberg Compare GmbH angeschlossene Makler, Untervollmachten zu erteilen, sofern dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sein sollte.

Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbegrenzt. **Der Makler darf und wird die Vollmacht allerdings nur nutzen, sofern er im Innenverhältnis vor seinem Tätigwerden entsprechende Weisungen und Zustimmungen vom Auftraggeber erhalten hat. Diese können per Fax, Schreiben oder E-Mail vom Auftraggeber erteilt werden. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet und kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.**

§ 4 Vertragsdauer

Der Versicherungsmaklervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Der Makler kann diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist immer möglich.

§ 5 Haftung

Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf die Versicherungssumme der bestehenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung begrenzt.

§ 6 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Maklers tragen gewohnheitsrechtlich die Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämien. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen Auftraggeber und Makler vereinbart werden. Aus diesem Grund vermittelt der Makler nur Versicherungen von Direktversicherern, die eine Zusammenarbeit mit Maklern eingehen.

§ 7 Schlichtungsstelle

1. Als Schlichtungsstelle sind die „Versicherungsombudsman e.V. und der „Ombudsman Private Kranken- und Pflegeversicherung“ eingesetzt. Die Ombudsleute sind hinsichtlich ihrer Antworten und Entscheidungen unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
2. Die Ombudsleute sind verpflichtet, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.
3. Die Ombudsleute sind berechtigt, auf Grundlage einer Gebührenordnung eine dem Aufwand angemessene Gebühr von dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsnehmer zu verlangen. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Beschwerdeführer eine Gebühr verlangt werden.

§ 8 Datenschutz

Der Makler verpflichtet sich, alle Daten des Auftraggebers nur zur Erfüllung der ihm beauftragten Leistungen zu nutzen. Ausdrücklich wird vereinbart, dass die Daten des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

Der Makler ist verpflichtet den Auftraggeber möglichst umfassend und in unregelmäßigen Abständen über Vertragsstände, Vertragsinhalte, Veränderungen der Angebotssituation und Neuerungen im Versicherungsmarkt zu informieren. Zur Erfüllung der Verpflichtungen wird der Makler vom Auftraggeber ausdrücklich berechtigt, den Kontakt per E-Mail, Telefon, Brief und Telefax zu suchen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Maklers.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Berlin, den ____ . _____ 2023

Centberg Compare GmbH

Auftraggeber